Stadt Raguhn-Jeßnitz	Raguhn-Jeßnitz,	08.02.2023
Amt: Hauptamt	Kurzzeichen SB:	Frau Mädchen- Vötig
Az.:		

BESCHLUSSVORLAGE NR.

16-2023

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	22.02.2023	×		0	0	0	0
Stadtrat	22.02.2023	×		0	0	0	0

GEGENSTAND: Aufhebung des Beschlusses 84-2022 – (Neu)Festlegung des Wahltages und der Wahlzeit für die Wahl und ggf. die Stichwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 den Wahltag und den Tag der Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Raguhn-Jeßnitz mit Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters gem. § 63 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA auf den 17.09.2023 und die Stichwahl am 08.10.2023 festgelegt.

Nunmehr hat der Bürgermeister, B. Marbach, seine Versetzung in den Ruhestand zum 31.03.2023 beantragt, dem der Stadtrat voraussichtlich (im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 22.02.2023) folgen wird.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA spätestens <u>innerhalb von 3 Monaten</u> nach Freiwerden der Stelle durchzuführen; demnach bis spätestens 30.06.2023.

Wahltag und Wahlzeit für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten/Bürgermeisters bestimmt gem. § 5 Abs. 2 KWG LSA die Vertretung (hier: Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz). Verwaltungsseitig wird unter Berücksichtigung bevorstehender Feier- und Ferientage vorgeschlagen, die **Wahl** am **18.06.2023** in der Zeit von 8 bis 18 Uhr durchzuführen. Gem. § 5 Abs. 3 KWG LSA muss der Tag der Wahl ein Sonntag sein und die Wahlzeit von 8 bis 18 Uhr andauern (§ 5 Abs. 3 KWG LSA). Eine eventuell erforderliche Stichwahl findet frühestens am zweiten (02.07.2023) und spätestens am vierten Sonntag (16.07.2023) nach der Wahl statt. Es wird deshalb vorgeschlagen, die **Stichwahl** am **02.07.2023** durchzuführen.

So ist gewährleistet, dass alle Bekanntmachungen und organisatorischen Maßnahmen innerhalb der äußerst kurzen Fristen erfolgen können.

Die öffentliche Bekanntmachung des Wahltages und der Tag der eventuell notwendig werdenden Stichwahl sind vom Wahlleiter spätestens 2 Monate vor dem Wahltag (18.04.2023) öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist vorgesehen in der März-Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Raguhn-Jeßnitz, die am 31.03.2023 erscheinen wird.

Gesetzliche Grundlagen:	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA)				
Finanzielle Aus	wirkungen:	Nein			
Produkte / Koste	enstellen	im laufenden HH-Jahr €	Folgejahr/e €		
 den Beschlus gemäß § 5 A am 18.06.20 	ss 84-2022 aufz Abs. 2 KWG LS 23 und die eve	Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßr ruheben und SA die Wahl des Hauptverwaltun ntuell erforderliche Stichwahl am D Uhr durchzuführen.	gsbeamten (m/w/d)		
Nein-	+ Bgm.): <u>20</u>	davon Mitwirkungsverbot (§ 33 K\	/G LSA):		